

Inhaltliche Mindestanforderungen an allgemeine Beratungen und Existenzaufbauberatungen

nach den Richtlinien vom 11. September 2001 (BAnz. S. 20313)

Inhalte allgemeiner Beratungen

Der Begriff der **allgemeinen Beratung** ist weit gefasst. Inhalte allgemeiner Beratungen können alle wirtschaftlichen, technischen, finanziellen und organisatorischen Probleme der Unternehmensführung und der Anpassung an neue Wettbewerbsbedingungen sein.

Dazu zählen insbesondere: Verbesserung der Unternehmenskonzeption, Finanzierung und Rechnungswesen, Personalwesen, Marketing, Einkauf und Lagerhaltung, Sortiment, Produktverbesserung, technische Betriebsführung, Betriebsorganisation unter Einsatz der EDV, Wirtschaftlichkeit und Finanzierung von Investitionen, Innovationen, neue Techniken, Qualitätssicherung, Export und Außenwirtschaft, Werbung, Ladenbau, Kooperation, Standort, Mitarbeiterbeteiligung u.ä.

Antragsberechtigt sind:

rechtlich selbstständige Unternehmen aus den Bereichen der gewerblichen Wirtschaft und der **Freien Berufe**, die in der Bundesrepublik ihren Sitz und Geschäftsbetrieb oder eine Zweigniederlassung haben und im letzten Geschäftsjahr vor Beginn der Beratung **die maßgebliche Umsatzgrenze nicht überschritten** haben.

Antragsverfahren

Anträge auf die Gewährung eines Zuschusses zu den Beratungskosten können nach Abschluss der Beratung und nach Zahlung der Beratungskosten bei der Leitstelle eingereicht werden. Diese Unterlagen müssen der Leitstelle spätestens **bis zum 31. Mai** des auf den **Beginn der Beratung folgenden Jahres** vorgelegt werden.

Der Zuschuss bei allgemeinen Beratungen beträgt 40% der in Rechnung gestellten Beratungskosten, höchstens jedoch 1.500 €. Bei allgemeinen Beratungen innerhalb von zwei Jahren nach der Existenzgründung (Existenzaufbauberatung) beträgt der Zuschuss 50%, höchstens jedoch 1.500 €. Der Zuschussantrag ist auf einem vollständig ausgefüllten **Original-Vordruck** zu stellen. Dem Antrag ist eine **Durchschrift oder Kopie der Rechnung**

des Beraters, **ein Exemplar des Beratungsberichtes** sowie eine **Kopie des Kontoauszuges** beizufügen.

Anforderungen an allgemeine Beratungen

Allgemeine Beratungen sollen unternehmerische Entscheidungen durch Konzeptionen vorbereiten. Der Berater soll dabei im Rahmen des Beratungsauftrages durch eine **Ist-Analyse Schwachstellen** und deren Ursachen feststellen sowie darauf aufbauend **Verbesserungsvorschläge** und **Handlungsempfehlungen** zu deren Beseitigung entwickeln.

Konkrete Verbesserungsvorschläge sind eine fundamentale Bewilligungsvoraussetzung, da das Unternehmen vor allem überzeugende und betriebsbezogene Empfehlungen zur Lösung seiner Probleme benötigt.

Die **Handlungsempfehlungen** sollen dokumentieren, **was** vom Unternehmen zur Lösung seiner Probleme getan werden muss, dabei sind z.B. finanzielle, personelle und organisatorische Gegebenheiten und Konsequenzen zu berücksichtigen. Die erforderlichen Anleitungen zur Umsetzung der Vorschläge sollen sicherstellen, dass das beratene Unternehmen sich nach Abschluss der Beratung selbst zu helfen vermag. Die **Anleitungen** des Beraters sollen daher genau darlegen, **wie** die Vorschläge in die betriebliche Praxis umgesetzt werden können.

Zur Beratung zählt auch die Umsetzung in der Beratung erarbeiteter Verbesserungsvorschläge und Handlungsempfehlungen in die betriebliche Praxis (z.B. Verhandlungen mit Dritten, Training von Firmenangehörigen). Hervorzuheben ist, dass die Umsetzungshilfe durch den Berater nur im Rahmen einer konzeptionellen Beratung zulässig ist. Von der Förderung ausgeschlossen sind Beratungen, die ausschließlich die Umsetzung von Verbesserungsvorschlägen zum Inhalt haben.

Existenzaufbauberatungen

Existenzaufbauberatungen sind inhaltlich allgemeine **Beratungen innerhalb von 2 Jahren nach der Existenzgründung** (Tag der Gewerbeanmeldung). Gegenstand der Existenzaufbauberatung ist u.a. die kritische Prüfung der Plandaten, Handlungsempfehlungen und Vorgaben der Existenzgründungsberatung und ggf. die Anpassung, Korrektur und Verbesserung zuvor erarbeiteter Daten und Annahmen. Die inhaltlichen Mindestanforderungen dieser Beratungsart orientieren sich an denen der allgemeinen Beratung.

Inhaltliche Mindestanforderungen an Existenzgründungsberatungen

nach den Richtlinien vom 11. September 2001 (BAnz. S. 20313)

- Förderungsfähig sind Beratungen von **nicht selbständig tätigen natürlichen Personen** vor der Gründung oder Übernahme einer selbständigen gewerblichen oder freiberuflichen Existenz (Nr. 2.1.2 der Richtlinien), sofern keine von der Förderung ausgeschlossene Beratung vorliegt (Nr. 2.4ff. der Richtlinien).
- Existenzgründungsberatungen sollen Entscheidungshilfen für die Vorbereitung und Durchführung des beabsichtigten Gründungsvorhabens geben. Insbesondere soll geklärt werden, ob und auf welche Weise das Gründungsvorhaben zu einer tragfähigen Vollexistenz führen kann (Nr. 4.2.1 der Richtlinien).
- Inhalt und zeitlicher Ablauf der Beratung sowie deren wesentliche Ergebnisse sind in einem schriftlichen Beratungsbericht wiederzugeben. Der Beratungsbericht ist dem Antragsteller auszuhändigen (Nr. 4.3 der Richtlinien).
- Bei Existenzgründungsberatungen muss der Beratungsbericht eine umfassende Prüfung des beabsichtigten Gründungsvorhabens beinhalten, insbesondere ob und auf welche Weise das Vorhaben zu einer tragfähigen Vollexistenz führen kann (Nr. 4.3.2 der Richtlinien).

Aspekte einer umfassenden Prüfung des Gründungsvorhabens

- Prüfung der Objekteignung und des Betreibers
- Prüfung der Markt- und Wettbewerbsverhältnisse
- Überprüfung und Entwicklung der Unternehmenskonzeption
- Prüfung bzw. Erarbeitung der Finanzierung
- Aussagen zur Wirtschaftlichkeit
- Handlungsempfehlungen
- Schwachstellenanalyse mit konkreten Verbesserungsvorschlägen
- Dokumentation der Beratungsleistung

Prüfung der Objekteignung und des Betreibers

Neben den fachlichen Fähigkeiten des Gründers sind auch betriebswirtschaftliche Kenntnisse und unternehmerisches Denken zu prüfen. Es ist stets die individuelle Situation des Beratenden zu berücksichtigen (persönliche Qualifikation, finanzielle Situation). Es sollte eine kurze Schilderung des geplanten Vorhabens erfolgen.

Bei der Prüfung der Objekteignung sollte zunächst beurteilt werden, ob die planungsrechtlichen Auflagen erfüllt sind und das Gründungsvorhaben nicht zuletzt scheitert, weil bestehende baurechtliche Vorschriften nicht berücksichtigt worden sind.

Prüfung der Markt- und Wettbewerbsverhältnisse

Neben der Darstellung der bestehenden Konkurrenzsituation muss auch die Nachfragesituation (Einzugsgebiet, Kundenpotential) dargestellt werden. Es muss erkennbar sein, dass eine ausreichende Nachfrage für das Gründungsvorhaben besteht.

Der Hinweis, dass es keine Markt- und Wettbewerbsverhältnisse gibt bzw. diese im Umbruch und Chaos sind, ist unzureichend. Bei einer derartigen Einschätzung könnte nicht geklärt werden, ob und auf welche Weise das Gründungsvorhaben zu einer tragfähigen Vollexistenz führen kann.

Bei einer Prüfung der Markt- und Wettbewerbssituation ist insbesondere vom betrieblichen Leistungsangebot des Existenzgründers auszugehen und dessen Absatzchancen im Hinblick auf Nachfrage und Wettbewerb kritisch zu prüfen.

Überprüfung und Entwicklung der Unternehmenskonzeption

Die Unternehmenskonzeption ist die Grundlage des gesamten unternehmerischen Handelns, da sie für die weitere Entwicklung des Unternehmens maßgeblich ist.

Auf die Prüfung und Entwicklung der Unternehmenskonzeption kann nicht verzichtet werden, selbst wenn der Beratene bereits umfassende marktwirtschaftliche Kenntnisse besitzt.

Prüfung bzw. Erarbeitung der Finanzierung

Die Ermittlung der Investitionshöchstsumme sollte auf einer sorgfältigen Schätzung beruhen. Die Zusammensetzung der Investitionshöchstsumme (Addition der einzelnen Investitionsposten) ist schlüssig darzustellen. Weiterhin sollte geprüft werden, ob die geplanten Investitionen (z.B. für Geschäftsausstattung, Gebäude, Maschinen und Produktionsanlagen, usw.) angemessen sind. Falls erforderlich, sind Alternativen aufzuzeigen.

Es sind die für die Finanzierung erforderlichen Fremdmittel – einschließlich zinsgünstiger, öffentlicher Kredite – und die eigenen Mittel des Gründers aufzuzeigen, einschließlich der Finanzierungsbedingungen (Zinsen, Tilgung, Laufzeit) für die einzelnen Kredite mit den daraus resultierenden Belastungen.

Bei Inanspruchnahme von längerfristigen Krediten mit unterschiedlichen zins- und tilgungsfreien Zeiten sind die Kapitaldienste entsprechend darzustellen, d.h. mindestens einschließlich des 1. Tilgungsjahres der jeweiligen Kredite.

In diesem Zusammenhang sollte der Berater für einen überschaubaren Zeitraum eine Prognose abgeben, ob die jeweiligen Kapitaldienste erbracht werden können und dabei auch für ihn erkennbare objektive Risiken des Gründungsvorhabens hinweisen.

Handelt es sich um ein Existenzgründungsvorhaben, an dem sich mehrere Personen beteiligen, ist die Finanzierung insgesamt für das Unternehmen und anteilig für den antragstellenden Existenzgründer aufzuzeigen.

Aussagen zur Wirtschaftlichkeit

Eine Ertragsvorschau bzw. Rentabilitätsrechnung, die aus unkommentierten und somit nicht nachvollziehbaren Zahlenangaben (Plandaten) besteht, reicht nicht aus. Sie sollte neben der Ermittlung des voraussichtlichen Betriebsergebnisses (Gewinnermittlung) auch die Berechnung des Mindestumsatzes bzw. des Gewinnpunktes (Break-Even-Point) enthalten.

Das Erfordernis nachvollziehbarer, kritisch geprüfter Plandaten gilt sowohl für die voraussichtlichen Umsatzerlöse als auch für die einzelnen Ausgabeposten. Es muss erkennbar sein, aufgrund welcher Feststellungen bzw. Annahmen und Bewertungen diese ermittelt wurden.

Die Auflistung von üblicherweise entstehenden Kosten und eines normalerweise zu erzielenden Umsatzes ersetzt nicht die notwendige Prüfung, ob das geplante Unternehmen tatsächlich wirtschaftlich arbeiten könnte.

Handlungsempfehlungen

Die Handlungsempfehlungen sollten in der Regel umfassen:

- Vorschläge zur Organisation und zum Rechnungswesen
- Vorschläge zur Eröffnungswerbung usw.

Allgemeine Hinweise ohne konkreten Bezug zum Gründungsvorhaben reichen nicht aus. Der Hinweis, dass dem Beratenen die Unterlagen über Handlungsempfehlungen, Werbemaßnahmen usw. übergeben worden sind, genügt ebenso wenig.

Schwachstellenanalyse mit konkreten Verbesserungsvorschlägen

Bei geplanter Übernahme eines bestehenden Unternehmens sollte auch geprüft werden, ob der Übernahmepreis angemessen ist. Die hierfür erforderliche Firmenwertermittlung (gutachterliche Tätigkeit) darf jedoch nicht überwiegender Bestandteil der Existenzgründungsberatung sein.

Die vom Berater erteilten Verbesserungsvorschläge müssen auf die finanziellen, personellen und organisatorischen Möglichkeiten des Unternehmens abgestellt sein und vom Beratenen selbst verwirklicht werden können.

Dokumentation der Beratungsleistung

Entsprechend den vorgenannten Anforderungen muss die Beratungsleistung im Beratungsbericht dokumentiert werden.

Der Beratungsbericht dient primär als Entscheidungshilfe für den Existenzgründer, er soll dem Existenzgründer auch nach Abschluss der Beratung als Leitfaden für eine erfolgreiche Existenzgründung dienen.

Der Bericht ist darüber hinaus die wesentliche Unterlage für die Prüfung der Zuschussvoraussetzungen durch Leitstelle und Bewilligungsbehörde.

**Richtlinien über die Förderung von Unternehmensberatungen
für kleine und mittlere Unternehmen
vom 11. September 2001 (BAnz. S. 20313)
in der geänderten Fassung vom 15. April 2002 (BAnz. S. 8893)**

1. Zuwendungszweck

1.1 Die Unternehmensberatung ist ein wichtiges Instrument zur Verbesserung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer gewerblicher Unternehmen sowie der Freien Berufe (im folgenden "Unternehmen" genannt) und zur Stärkung der Bereitschaft zur Existenzgründung. Um den Unternehmen einen Anreiz zur Inanspruchnahme von externen Beratungen zu geben, können ihnen auf der Grundlage der Hilfe zur Selbsthilfe Zuwendungen zu den Beratungskosten nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) gewährt werden.

1.2 Gefördert werden Beratungen von Existenzgründern sowie kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (Handel, Handwerk, Industrie, Gast- und Fremdenverkehrsgewerbe, Handelsvertreter und -makler, sonstiges Dienstleistungsgewerbe) und der Freien Berufe, sofern sie nicht selbst unternehmensberatend tätig sind.

1.3 Auf die Gewährung der Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsbehörde (Nummer 6.4) entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Zuwendungen stehen unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

1.4 Die Zuwendungen werden zudem auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag als "De-minimis"-Beihilfen gewährt.

1.5 Entsprechend den Sektorbeschränkungen der Verordnung (EG) Nr. 69 (2001) können Beratungen für Unternehmen des Verkehrssektors und für Fleischereien nicht im Rahmen dieser Richtlinien gefördert werden.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderungsfähig sind:

2.1.1 Beratungen über alle wirtschaftlichen, technischen, finanziellen und organisatorischen Probleme der Unternehmensführung und der Anpassung an neue Wettbewerbsbedingungen (allgemeine Beratungen);

2.1.2 Beratungen von natürlichen Personen vor der Gründung oder Übernahme einer selbständigen gewerblichen oder freiberuflichen Existenz (Existenzgründungsberatungen);

2.1.3 Beratungen zur Bewältigung der sich für die Unternehmen aus dem Schutz der Umwelt ergebende Probleme, auch im Rahmen des Umwelt-Audit (Umweltschutzberatungen).

2.2 Zur Beratung zählt auch die Umsetzung in der Beratung erarbeiteter Verbesserungsvorschläge und Handlungsempfehlungen in die betriebliche Praxis (z.B. Verhandlung mit Dritten, Training von Firmenangehörigen).

2.3 Die Beratungen müssen sich auf bestehende oder zu gründende Unternehmen mit Sitz und Geschäftsbetrieb in der Bundesrepublik Deutschland beziehen.

2.4 Von der Förderung ausgeschlossen sind Beratungen:

2.4.1 die überwiegend Rechts-, Versicherungs- und Steuerfragen oder die Erlangung öffentlicher Hilfen zum Inhalt haben;

2.4.2 in deren Rahmen Waren oder Dienstleistungen angeboten oder vertrieben werden;

2.4.3 die die Aufstellung baureifer Neu- und Umbaupläne, die Ausarbeitung von Verträgen, die Aufstellung von Jahresabschlüssen (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung), Buchführungsarbeiten sowie die Erarbeitung von EDV-Software zum Inhalt haben;

2.4.4 die überwiegend gutachterliche Stellungnahmen, Qualitätsprüfungen sowie technische, chemische und ähnliche Untersuchungen zum Inhalt haben;

2.4.5 mit überwiegenden Akquisitions- und Vermittlungstätigkeiten;

2.4.6 bei denen unterschiedliche Tätigkeiten des Beraters, die je für sich nach den Nummern 2.4.1, 2.4.4 und 2.4.5 nicht überwiegen dürfen, in der Summe überwiegen;

2.4.7 die mit anderen öffentlichen Zuschüssen finanziert werden (Kumulierungsverbot);

2.4.8 die ausschließlich die Umsetzung von Verbesserungsvorschlägen zum Inhalt haben.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigt sind

3.1.1 bei allgemeinen Beratungen und Umweltschutzberatungen:

rechtlich selbständige Unternehmen aus den Bereichen der gewerblichen Wirtschaft und der Freien Berufe, die in der Bundesrepublik ihren Sitz und Geschäftsbetrieb oder eine Zweigniederlassung haben und im letzten Geschäftsjahr vor Beginn der Beratung die nach Anlage 1 maßgebliche Umsatzgrenze nicht überschritten haben;

3.1.2 bei Existenzgründungsberatungen:

nicht selbständig tätige natürliche Personen, die sich durch Gründung eines neuen Unternehmens, Über-

nahme eines bestehenden Unternehmens oder tätige Beteiligung an einem Unternehmen mit Sitz und Geschäftsbetrieb in der Bundesrepublik selbständig machen wollen;

3.2 Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen,

3.2.1 die im Mehrheitsbesitz (über 50 %) eines oder mehrerer anderer Unternehmen stehen oder an anderen Unternehmen mit Mehrheit beteiligt sind, wenn die Gesamtsumme der Jahresumsätze aller Unternehmen die nach Anlage 1 maßgebliche Umsatzgrenze übersteigt;

3.2.2 deren Inhaber oder mit Mehrheit beteiligte Gesellschafter andere rechtlich selbständige Unternehmen besitzen oder daran mit Mehrheit beteiligt sind, wenn die Gesamtsumme der Jahresumsätze aller Unternehmen die nach Anlage 1 maßgebliche Umsatzgrenze übersteigt;

3.2.3 an denen Religionsgemeinschaften, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Eigenbetriebe einer solchen mit Mehrheit beteiligt sind;

3.2.4 sowie Angehörige der Freien Berufe, die als Unternehmens- oder Wirtschaftsberater, als Wirtschaftsprüfer, als Steuerberater oder als vereidigte Buchprüfer tätig sind oder tätig werden wollen.

4. Bewilligungsvoraussetzungen

4.1 Es können nur Beratungen gefördert werden, die von selbständigen Beratern oder Beratungsunternehmen (im folgenden Berater genannt) durchgeführt werden, die nachweislich über die für den Beratungsauftrag erforderlichen Fähigkeiten, über ausreichende berufliche Erfahrungen und über die notwendige Zuverlässigkeit verfügen und deren überwiegender Geschäftszweck auf entgeltliche Unternehmensberatung gerichtet ist. Beratungen durch Berater, die im Mehrheitsbesitz (über 50%) eines oder mehrerer anderer Unternehmen stehen oder an anderen Unternehmen mit Mehrheit beteiligt sind, können nur gefördert werden, wenn über 50% der Gesamtsumme der Jahresumsätze aller Unternehmen auf die Erbringung entgeltlicher Unternehmensberatung entfällt. Von der Förderung ausgeschlossen sind Beratungen, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder von privatrechtlichen Unternehmen, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Mehrheit beteiligt sind, durchgeführt werden. Dasselbe gilt für Beratungen durch Berater, die für ihre Tätigkeit Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln erhalten. In begründeten Fällen kann die Bewilligungsbehörde (Nummer 6.4) eine Ausnahmegenehmigung für die Beratung durch einen nicht selbständigen Berater erteilen. Im übrigen wird die Auswahl des Beraters dem Antragsteller überlassen.

4.2 Es sind nur Beratungen nach Nr. 2 förderungsfähig, die sich im Rahmen dieser Richtlinien nach dem Beratungsauftrag richten. Beratungen sollen unternehmerische Entscheidungen vorbereiten, konkrete Verbesserungsvorschläge entwickeln sowie im Zusammenhang damit Anleitungen zu ihrer Umsetzung in die Betriebspraxis geben.

Darüber hinaus sollen:

4.2.1 Existenzgründungsberatungen Entscheidungshilfen für die Vorbereitung und Durchführung des beabsichtigten Gründungsvorhabens geben; insbesondere soll geklärt werden, ob und auf welche Weise das Gründungsvorhaben zu einer tragfähigen Vollexistenz führen kann;

4.2.2 Umweltschutzberatungen die Unternehmen in den Stand versetzen, den gestiegenen Umweltbelastungen, einem erhöhten Umweltbewusstsein und verschärften Umweltvorschriften durch wirtschaftliche, technische und organisatorische Maßnahmen Rechnung zu tragen.

4.3 Inhalt und zeitlicher Ablauf der Beratung sowie deren wesentliche Ergebnisse sind in einem schriftlichen Beratungsbericht wiederzugeben. Der Beratungsbericht ist dem Antragsteller auszuhändigen.

4.3.1 Bei allgemeinen Beratungen und Umweltschutzberatungen muss der Beratungsbericht auf der Grundlage des Beratungsauftrags eine Analyse der Situation des beratenen Unternehmens und der im einzelnen ermittelten Schwachstellen konkrete Verbesserungsvorschläge sowie eine detaillierte Anleitung zur Umsetzung in die betriebliche Praxis enthalten.

4.3.2 Bei Existenzgründungsberatungen muss der Beratungsbericht eine umfassende Prüfung des beabsichtigten Gründungsvorhabens beinhalten, insbesondere ob und auf welche Weise das Vorhaben zu einer tragfähigen Vollexistenz führen kann.

4.4 Der Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn das beratene Unternehmen oder der Existenzgründer als Antragsteller die in Rechnung gestellten Beratungskosten (einschließlich Umsatzsteuer) vor Antragstellung in voller Höhe bezahlt hat und dies durch Vorlage eines Kontoauszuges nachgewiesen wird. Bei Barzahlungen wird kein Zuschuss gewährt werden.

4.5 Antrag stellende Unternehmen, die in den letzten drei Jahren bereits "De-minimis"-Beihilfen in einem Gesamtumfang von 100.000 Euro erhalten haben, sind von der Förderung ausgeschlossen.

4.6 Würde der Gesamtbetrag der "De-minimis"-Beihilfen, die ein Zuwendungsempfänger in den letzten drei Jahren erhalten hat, auf Grund der Förderung 100.000 Euro überschreiten, wird die Förderung in dem Umfang gekürzt, der erforderlich ist, um ein Überschreiten dieses Gesamtbetrages auszuschließen.

4.7 Als Bewilligungsvoraussetzung gilt auch das unter Punkt 6.7 dargelegte Bescheinigungsverfahren nach "De-minimis".

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Förderung besteht in der Gewährung eines Zuschusses zu den dem Antragsteller vom Berater in Rechnung gestellten Beratungskosten. Zu den Beratungskosten gehören neben dem Honorar auch die Auslagen und Reisekosten des Beraters, nicht jedoch die Umsatzsteuer.

5.2 Der Zuschuss wird als Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung gewährt.

5.3 Bei Existenzgründungsberatungen beträgt der Zuschuss 50% der in Rechnung gestellten Beratungskosten, höchstens jedoch 1.500 Euro.

5.4 Bei allgemeinen Beratungen innerhalb von zwei Jahren nach der Existenzgründung (Existenzaufbauberatungen) beträgt der Zuschuss 50% der in Rechnung gestellten Beratungskosten, höchstens jedoch 1.500 Euro.

5.5 Bei den übrigen allgemeinen Beratungen und Umweltschutzberatungen beträgt der Zuschuss 40% der in Rechnung gestellten Beratungskosten, höchstens jedoch 1.500 Euro.

5.6 Je Antragsteller können innerhalb der Geltungsdauer dieser Richtlinien insgesamt Zuschüsse bis zu folgenden Höchstbeträgen gewährt werden:

5.6.1 für Existenzgründungsberatungen bis zu 1.500 Euro,

5.6.2 für mehrere zeitlich und thematisch voneinander getrennte und in sich abgeschlossene

- allgemeine Beratungen
- Umweltschutzberatungen (auch im Rahmen des Umwelt-Audit)

jeweils bis zu 3.000 Euro.

5.7 Vom Berater gewährte Rabatte oder Nachlässe auf die Beratungskosten sind nicht zuschussfähig. Werden Rabatte oder Nachlässe nachträglich gewährt, so ist dies der Leitstelle vom Antragsteller unverzüglich mitzuteilen. Die Zuschussberechnung erfolgt auf der Basis des entsprechend verminderten Rechnungsbetrages. Ergibt sich danach ein geringerer Zuschuss, so ist die Differenz gegenüber dem bereits ausgezahlten Zuschuss vom Antragsteller zurückzuerstatten.

6. Verfahren

6.1 Anträge auf die Gewährung eines Zuschusses zu den Beratungskosten sind nach Abschluss der Beratung und nach Zahlung der Beratungskosten innerhalb der in Nummer 6.2 genannten Frist bei einer in Anlage 2 genannten Leitstelle einzureichen.

6.2 Der Zuschussantrag ist auf einem vollständig ausgefüllten Original-Vordruck (Muster Anlage 3) zu stellen. Die Leitstellen informieren über den Verlag, bei dem die Antragsformulare zu beziehen sind. Dem Antrag ist eine Durchschrift oder Fotokopie der Rechnung des Beraters, ein Exemplar des Beratungsberichts sowie eine Kopie des Kontoauszuges beizufügen.

Diese Unterlagen müssen der Leitstelle spätestens bis zum 31. Mai des auf den Beginn der Beratung folgenden Jahres vorgelegt werden. Andernfalls wird kein Zuschuss gewährt.

6.3 Die Leitstelle überprüft den Antrag und die eingereichten Unterlagen und leitet sie mit dem Ergebnis der

Prüfung an die Bewilligungsbehörde (Nummer 6.4) weiter.

6.4 Bewilligungsbehörde ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn/Taunus bzw. Postfach 51 60, 65726 Eschborn/Taunus (Telefon 06196/908-570; E-Mail: foerderung@bafa.de). Sie entscheidet über die Bewilligung des Zuschusses und veranlasst die Auszahlung an den Antragsteller.

6.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie §§ 48 bis 49 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

6.6 Der Antrag mit den in Nummer 6.2 genannten Unterlagen gilt gleichzeitig als Verwendungsnachweis.

6.7 Die Antrag stellenden Unternehmen erhalten einen Zuwendungsbescheid, dem eine "De-minimis"-Bescheinigung beigefügt ist. Diese Bescheinigung ist zehn Jahre vom Unternehmen aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, Landesverwaltung oder bewilligenden Stelle innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Wird die Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Beihilfen zuzüglich Zinsen werden zurückgefordert. Die Bescheinigung ist bei zukünftigen Beantragungen als Nachweis für die vergangenen "De-minimis"-Beihilfen vorzulegen.

7. Subventionserhebliche Tatsachen

Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind im Zuschussantrag (Anlage 3) bezeichnet.

8. Inkrafttreten, Übergangsregelung

8.1 Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2002 in Kraft. Sie gelten für die ab diesem Zeitpunkt begonnenen Beratungen.

8.2 Gleichzeitig treten die "Richtlinien über die Förderung von Unternehmensberatungen" vom 26. Juni 1997 (BAnz. 1997 S. 8745) außer Kraft. Für Beratungen, die bis einschließlich 31. Dezember 2001 begonnen worden sind, gelten noch die vorgenannten Richtlinien.

8.3 Diese Richtlinien gelten längstens für Beratungen, die bis zum 31.12.2005 begonnen werden.

Bonn, den 15. April 2002
II FÖRD - 70 50 61/1

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
Im Auftrag

Dr. Groß



ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN HANDWERKS

Leitstelle **zur Förderung von Unternehmensberatungen sowie von Informations-** **und Schulungsveranstaltungen für kleine und mittlere Unternehmen** **sowie Existenzgründer**

Anschrift	Zentralverband des Deutschen Handwerks Mohrenstraße 20 - 21 10117 Berlin Postfach 11 04 72 10834 Berlin
Internet	www.zdh.de
Ihre Ansprechpartner sind	Andreas Werner Leiter der Leitstelle Dipl.-Soziologe, Dipl.-Ökonom Tel.: 030 - 20 61 93 41 Fax 030 - 20 61 93 43 E-mail: werner@zdh.de Susanne Ehlers Referentin Dipl.-Kauffrau Tel.: 030 - 20 61 93 42 Fax 030 - 20 61 93 43 E-mail: ehlers@zdh.de Monika Felten Sachbearbeiterin Tel.: 030 - 20 61 93 40 Fax 030 - 20 61 93 43 E-mail: felten@zdh.de